

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2019 / V 00120	Ausfertigungen: Amt für Vermessung und Liegenschaften,
Dienststelle: Amt für Vermessung und Liegenschaften Aktenzeichen: AVL Dg	17.04.2019, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlungen für die Jagdgenossenschaften Friedrichshafen 1 und 2 und Zustimmung zu den Satzungen			
Anlage(n): Anlage 1 – Entwurf Jagdsatzung der Jagdgenossenschaft Friedrichshafen 1 Anlage 2 – Entwurf Jagdsatzung der Jagdgenossenschaft Friedrichshafen 2 Anlage 3 – Übersichtsplan Jagdbezirk 1 Anlage 4 – Übersichtsplan Jagdbezirk 2			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Büchler, Simon, ca. 5 min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	14.05.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.05.2019	Beschluss	nicht öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): Gemeinderat, 26.04.2010, DS-Nr. 2010/54
--

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	12.000,00 EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen: 1133000000; 44310000 (Ifd. Nr. 18)

Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im Ifd. Jahr: 13.600,00 EUR

Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Jagdgenossenschaftsversammlungen für die Jagdbezirke Friedrichshafen 1 und Friedrichshafen 2 einzuberufen.
2. Als Versammlungsleiter wird Herr Simon Büchler, als Schriftführer Herr Pirmin Dilger bestimmt.
3. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften auf den Gemeindevorstand zu. Sollten in den Jagdgenossenschaftsversammlungen Abweichungen von den jetzt vorliegenden Satzungen beschlossen werden, so behält sich der Gemeinderat die Übernahme der Verwaltung einer späteren Zustimmung vor.
4. Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Satzungsentwürfen zu und erteilt dem Vertreter der Stadt in den Jagdgenossenschaftsversammlungen das imperative Mandat, entsprechend diesen Beschlüssen den Satzungen zuzustimmen. Als Vertreter des Gemeindevorstands wird für die Dauer der Jagdgenossenschaftsversammlungen Herr Simon Büchler bestimmt.

Begründung:

Das Gemeindegebiet der Stadt Friedrichshafen besteht derzeit aus fünf rechtlich unabhängigen gemeinschaftlichen Jagdbezirken: Friedrichshafen 1, Friedrichshafen 2, Ailingen-Raderach, Ettenkirch und Kluffern.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) bilden die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen. Dieses Jagdkataster wird derzeit in Zusammenarbeit des Amtes für Vermessung und Liegenschaften und dem Büro für Vermessung und Geoinformation Klein und Leber, aus Weingarten, erstellt.

Durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlungen wurde die Verwaltung dieser Jagdbezirke auf den Gemeindevorstand übertragen. Wiederum durch Beschluss des Gemeinderats wurde seinerzeit die Verwaltung der Jagdbezirke auf die Stadtverwaltung und die Ortsverwaltungen aufgeteilt. Der Gemeinderat bzw. die jeweiligen Ortschaftsräte sind seither Jagdvorstände für die jeweiligen Jagdgenossenschaften; ausgestattet mit einem sogenannten „Satzungsprivileg“.

Das novellierte Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) vom 25.11.2014 fordert in § 15 Abs. 4 den Beschluss einer Satzung, welche von der zuständigen unteren Jagdbehörde zu genehmigen ist und sieht außerdem die regelmäßige Einberufung von Jagdgenossenschaftsversammlungen vor.

Für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke FN 1 und FN 2 hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen als derzeitiger Jagdvorstand die Jagdgenossenschaftsversammlungen einzuberufen. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft kann, durch deren Beschluss, erneut auf den Gemeinderat übertragen werden. Dies kann aufgrund der Vorgaben des JWVG aber nur für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren erfolgen. In § 15 Abs. 3 (JWVG) ist geregelt, dass eine Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Bei den anstehenden Jagdgenossenschaftsversammlungen sind nun erneut die Jagdvorstände zu wählen. Grundsätzlich besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, dass die Verwaltung der Jagdbezirke von einem anderen „privaten“ Mitglied der Jagdgenossenschaft übernommen wird.

Für den Fall, dass dem Gemeinderat die Verwaltung der Jagdgenossenschaften aus den Bezirken FN1 und FN2 erneut übertragen werden sollte, wird bereits vorab die zum Beschluss vorgesehenen, neugefassten Jagdsatzungen zur Beratung vorgelegt. Sollten innerhalb der Jagdgenossenschaftsversammlungen abweichende Beschlüsse gefasst werden, so behält sich der Gemeinderat vor, in einer weiteren Sitzung zu beraten, inwieweit diese Änderungen und die Verwaltung der Jagd akzeptiert werden können.

Die als Anlage beigefügten Satzungsentwürfe wurden bereits verwaltungsintern und mit der unteren Jagdbehörde abgestimmt. In den Entwürfen wird davon ausgegangen, dass die Jagdgenossenschaftsversammlungen die Verwaltung des Jagdbezirks an die Gemeinde übertragen. Sollten die Versammlungen eine Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft beschließen, hätte der von der jeweiligen Versammlung zu wählende Vorstand die Aufgabe, der Versammlung eine Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir empfehlen, diese Satzungsentwürfe so den Jagdgenossenschaftsversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen.